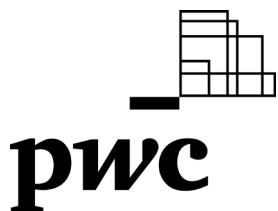


Bericht

Stiftung Projekt STOP,
Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung
für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 19 Abs. 5 BStFG 2015 i.V.m. § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4.	Bestätigungsvermerk	5
5.	Bericht über die Rechnungsprüfung	9

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022 ..	2
Anhang für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022	3
Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses	4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
Lagebericht.....	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	7

An die
Mitglieder des
Stiftungsvorstandes der
Stiftung Projekt STOP
1020 Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung für das Rumpfrechnungs- jahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022

1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung

Mit der Gründungserklärung vom 14. Februar 2022 wurden wir vom Gründer zum Stiftungsprüfer der Stiftung Projekt STOP, Wien, für die Funktionsperiode von 2022 bis 2024 bestellt.

Bei der geprüften Stiftung handelt es sich um eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (in weiterer Folge „BStFG 2015“).

Die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss des Rumpfrechnungsjahres vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 19 BStFG 2015 in Verbindung mit den §§ 269 ff. UGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BStFG 2015 zu prüfen und dabei die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 ff. BStFG (in weiterer Folge „Rechnungsprüfung“) zu übernehmen.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Alexander Riavitz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des BStFG 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches und der ergänzenden Bestimmungen der Gründungserklärung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel der Stiftung gemäß der Gründungserklärung verwendet wurden. Die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von August bis September 2023 überwiegend in Wien durch. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Stiftung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 7) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stiftung und dem Stiftungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Stiftungsvorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Gründungserklärung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der Stiftungsvorstand erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Stiftungsvorstand unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 19 Abs. 5 BStFG 2015 i.V.m. § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Stiftungsprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Stiftungsvorstandes oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Stiftungserklärung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022 der Stiftung Projekt STOP, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches und den Bestimmungen der Gründungserklärung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Wir weisen darauf hin, dass die Stiftung auf Grund der Neugründung bisher keiner Abschlussprüfung unterzogen wurde.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstandes für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches und den Bestimmungen der Gründungserklärung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches und den Bestimmungen der Gründungserklärung.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

21. September 2023

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Alexander Riavitz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022 der Stiftung Projekt STOP, Wien, durchgeführt.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel der Stiftung erfolgte gemäß Gründungserklärung; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, wurden nicht festgestellt.

Verantwortung des Stiftungsvorstandes für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel der Stiftung gemäß der Gründungserklärung liegen in der Verantwortung des Stiftungsvorstandes, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung und Beschreibung von Art und Umfang der Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel der Stiftung gemäß der Gründungserklärung verwendet wurden. Die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere der Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Stiftungsvorstandes ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wien

21. September 2023

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Alexander Riavitz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stiftung Projekt STOP
Wien

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>329.117,18</u>	1. Stiftungskapital	100.000,00
		2. Ergebnisvortrag	<u>-38.394,70</u>
			61.605,30
		B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	<u>267.511,88</u>
Summe Aktiva	<u><u>329.117,18</u></u>	Summe Passiva	<u><u>329.117,18</u></u>

Stiftung Projekt STOP
Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfrechnungsjahr
vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022

14.2.-31.12.2022
EUR

A. Sonstiges Ergebnis	
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>38.394,70</u>
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Sonstiges Ergebnis)	-38.394,70
B. Gesamtergebnis	
3. Zwischensumme aus Z 2 (Ergebnis vor Steuern)	<u>-38.394,70</u>
4. Jahresfehlbetrag	<u><u>-38.394,70</u></u>

Anhang für das Rumpfrechnungsjahr vom 14. Februar bis 31. Dezember 2022**1. ALLGEMEINES**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 190 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239 Abs. 1 und 2 sowie § 243 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** gegliedert.

Die Stiftung wurde mit der Gründungserklärung am 14. Februar 2022 nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) gegründet. Die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister erfolgte am 15. April 2022.

Der Zweck der Stiftung ist der Natur- und Umweltschutz, insbesondere das Entgegenwirken der Verschmutzung der Meere und der Umwelt durch (Plastik-)Müll.

Es wird gemäß § 20 Abs. 6 BStFG 2015 freiwillig für das jeweilige Rechnungsjahr - ein Jahresabschluss aufgestellt.

Die Stiftung gilt im Rechnungsjahr als **kleine Stiftung**.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der **Vollständigkeit** entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** beachtet und die **Fortführung des Unternehmens** unterstellt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Rechnungsjahr oder einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt. Wertminderungen wurden unabhängig davon berücksichtigt, ob das Rechnungsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

Aufwendungen und Erträge des Rechnungsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Position „I. Guthaben bei Kreditinstituten“ wird die Fremdwährungsbewertung zum Stichtag 31.12.2022 betreffend das USD-Bankkonto Nr. AT77 3100 0070 5687 4753 ausgewiesen, da der auf dem Bankkonto eingegangene Betrag in Höhe von USD 249.970,00 in voller Höhe an einen Subdienstleister im Jahr 2023 weitergereicht wird. Es gilt somit das Prinzip einer Bewertungseinheit iSv § 201 Abs 3 UGB mit folgenden ausgewiesenen Posten: Guthaben bei Kreditinstituten und sonstige Rückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgewendet werden müssen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**Eigenkapital**

	31.12.2022
	EUR
Stiftungskapital	100.000,00
Ergebnisvortrag	-38.394,70
	<u>61.605,30</u>

Das Stiftungskapital in Höhe von EUR 100.000,00 (Vorjahr TEUR 0) besteht derzeit zur Gänze aus dem Stammvermögen.

Die Überleitung vom Jahresüberschuss zum Ergebnisvortrag stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022
	EUR
Jahresfehlbetrag	-38.394,70
Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Ergebnisvortrag	<u>-38.394,70</u>

4. SONSTIGE ANGABEN

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die Stiftung beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Im Rechnungsjahr waren folgende Personen als Vorstand tätig:

Vorstände:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	Markus Horcher	14.02.2022
	Benjamin James Dixon	14.02.2022

Dem Vorstand wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Überdies wurden keine Haftungen übernommen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Rechnungsjahres, die zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen können, sind nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

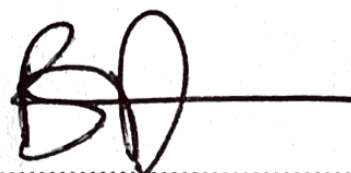
Der Vorstand schlägt vor, den ausgewiesenen Ergebnisvortrag in Höhe von EUR -38.394,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterfertigung Jahresabschluss

Dieser Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde vom Vorstand aufgestellt und im Folgenden unterzeichnet.

Wien, am 21. September 2023

.....
Stiftungsvorstand: Markus Horcher



.....
Stiftungsvorstand: Benjamin James Dixon

4. SONSTIGE ANGABEN

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die Stiftung beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Im Rechnungsjahr waren folgende Personen als Vorstand tätig:

Vorstände:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	Markus Horcher	14.02.2022
	Benjamin James Dixon	14.02.2022

Dem Vorstand wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Überdies wurden keine Haftungen übernommen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Rechnungsjahres, die zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen können, sind nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den ausgewiesenen Ergebnisvortrag in Höhe von EUR -38.394,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterfertigung Jahresabschluss

Dieser Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde vom Vorstand aufgestellt und im Folgenden unterzeichnet.

Wien, am 21. September 2023


.....
Stiftungsvorstand: Markus Horcher

.....
Stiftungsvorstand: Benjamin James Dixon

Aufgliederung und Erläuterung von
Posten des Jahresabschlusses

Stiftung Projekt STOP, Wien

Aktiva

A. Umlaufvermögen	EUR	329.117,18
I. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	329.117,18
		31.12.2022
		<u>EUR</u>
Bankguthaben		<u><u>329.117,18</u></u>

Passiva

A. Eigenkapital	EUR	61.605,30
		14.02.2022
		- 31.12.2022
		<u>EUR</u>
Stiftungskapital		100.000,00
Ergebnisvortrag		-38.394,70
		<u><u>61.605,30</u></u>

Entwicklung des Ergebnisvortrages:

		31.12.2022
		<u>EUR</u>
Jahresfehlbetrag		<u><u>-38.394,70</u></u>

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 14.02.2022 EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>267.511,88</u>	<u><u>267.511,88</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung

		EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>38.394,70</u>
		2022
		EUR
Steuerberatungsaufwand		24.760,00
Rechts- und Beratungsaufwand		11.895,90
Spesen des Geldverkehrs		<u>1.738,80</u>
		<u>38.394,70</u>
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Sonstiges Ergebnis)	EUR	38.394,70
3. ZWISCHENSUMME AUS Z 2 (ERGEBNIS VOR STEUERN)	EUR	38.394,70
4. Jahresfehlbetrag	EUR	38.394,70

Stiftung Projekt STOP, Wien**1. Rechtliche Verhältnisse**

Name:	Stiftung Projekt STOP (gegründet mit Gründungserklärung am 14. Februar 2022)				
Sitz:	1020 Wien, Trabrennstraße 6				
Stiftungszweck:	Natur- und Umweltschutz, insbesondere das Entgegenwirken der Verschmutzung der Meere und der Umwelt durch (Plastik-)Müll				
Stiftungs- und Fondregister:	Die Stiftung wurde am 15. April 2022 eingetragen.				
Rechtsform:	Stiftung				
Begünstigte:	Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit iSd Stiftungszwecks.				
Stiftungsorgane:	Stiftungsvorstand und Stiftungsprüfer				
Stiftungsvorstände:	Markus Horcher, geb. 06.05.1971 Benjamin James Dixon, geb. 13.09.1978				
Stiftungsprüfer:	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Donau-City-Straße 7 1220 Wien				
Vertretung:	Die Stiftung wird, durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.				
Gründer und gestiftetes Vermögen:	<table> <thead> <tr> <th><u>Name</u></th> <th><u>in EUR</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Borealis AG</td> <td>100.000</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Name</u>	<u>in EUR</u>	Borealis AG	100.000
<u>Name</u>	<u>in EUR</u>				
Borealis AG	100.000				

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt für Großbetriebe

Steuernummer: 09 390/7335

UID-Nummer: keine

Steuerliche Vertretung: KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
1090 Wien, Porzellangasse 51

Veranlagungen: Im Bilanzerstellungszeitraum wurden keine Veranlagungen
vorgenommen.

Rechnungsjahr: Das Rumpfrechnungsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom
14. Februar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022.

**Lagebericht
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
der
Stiftung Projekt STOP**

Die Stiftung Projekt STOP (in der Folge „die Stiftung“) wurde von der Borealis AG (in der Folge „die Gründerin“) mit Gründungserklärung vom 14. Februar 2022 nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015 (in der Folge „BStFG“) errichtet. Die Stiftung ist mit der Eintragung in das BStFG 2015-Register als juristische Person entstanden. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Wien.

Die Gründerin hat der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung ein Barvermögen in Höhe von EUR 100.000 unentgeltlich zugewendet. Zukünftig sollen die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen der Gründerin sowie anderer Drittmittelgeber (aus dem privaten Sektor und öffentlichen Mitteln) bereitgestellt werden.

Ergänzend zu den oben genannten Zuwendungen von Drittmittelgebern kann der Stiftungszweck durch folgende Mittel erreicht werden:

- freiwillige Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen, Subventionen usw.);
- Erträge aus der Vermögensverwaltung;
- Sonstige Erträge;
- dem Stiftungsvermögen.

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (in der Folge „BAO“) und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Neben ihrem gemeinnützigen Zweck darf die Stiftung Nebenzwecke nur in untergeordnetem Ausmaß – d.h. maximal im Ausmaß von 10% ihrer Tätigkeit – verfolgen.

Herr Markus Horcher and Herr Benjamin James Dixon wurden als Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellt. Gemeinsam mit Frau Dorothea Wiplinger, Generalsekretärin, sind sie für die Verwaltung der Stiftung verantwortlich. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre. KPMG Alpen-Treuhand GmbH unterstützt den Stiftungsvorstand mit Beratungsleistungen im Bereich Buchhaltung und Bilanzierung. Gemäß § 19 Abs 1 BStFG wurde von der Gründerin die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Stiftungsprüfer bestellt.

Die Vorstandsmitglieder haben zur Erfüllung des Stiftungszwecks am 09. September 2022 mit Pt. SYSTEMIQ Lestari Indonesia als Erfüllungsgehilfen einen Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, welcher als verantwortlicher Implementierungspartner in den Tätigkeitsländern fungiert.

Die Gründerin, die Vorstandsmitglieder sowie allfällige weitere Gründer, Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter, erhalten keine Zuwendungen von der Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Funktion, ihren Aktivitäten, ihren Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Funktion und den Verantwortlichkeiten eines solchen Vorstandsmitgliedes; es dürfen keine Vermögenswerte an Personen oder Institutionen, die mit einem Gründer verwandt sind, übertragen werden, und es besteht kein Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Der Zweck der Stiftung ist nicht allein auf die Interessen Österreichs beschränkt, da sie insbesondere Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern durchführen möchte.

Stiftungszweck

Kunststoffabfälle stellen zweifellos eine der dringlichsten Herausforderungen dar, mit denen sich unsere Gesellschaft heutzutage konfrontiert sieht. Insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern sind die Sammelquoten am niedrigsten, da das rasante Bevölkerungswachstum und der steigende Konsum die Implementierung effektiver Abfallentsorgungssysteme überholt haben. Die Auswirkungen von in die Umwelt gelangten Kunststoffen sind vielfältig: Sie schädigen die Biodiversität sowie die Gesundheit und Lebensgrundlage der Menschen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, bedarf es finanziell tragfähiger, nachhaltiger und kreislauforientierter Abfallwirtschaftssysteme, in denen Abfällen einen Wert beigemessen und daher gesammelt, sortiert und recycelt werden. Die Errichtung der Stiftung zielt darauf ab eine effektive Lösung für diese Problematik zu finden und die derzeit unzureichenden linearen Systeme in Gebieten mit großer Vermüllung der Umwelt in nachhaltige und kreislauforientiertere Modelle zu transformieren.

Erreicht werden soll dies durch:

- Gewährleistung eines kostengünstigen und nachhaltigen Systems zur Abfallsammlung für die Kommunen.
- Entwicklung eines Geschäftsmodells, um Abfälle in wertvolle Rohstoffe für das Recycling umzuwandeln.
- Implementierung eines Finanzmodells zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.
- Bereitstellung kostenloser Unterstützung und Beratung an lokale Institutionen zur Schaffung geeigneter Einrichtungen mit klaren Verantwortlichkeiten, um das Programm nach der Übergabe der Projekte an die örtlichen Behörden fortzusetzen und zu verwalten.
- Transfer des erforderlichen Wissens und Know-hows.

Die Aktivitäten der Stiftung werden einen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals der United Nations (kurz: „UN SDG“) 3, 8, 9, 11, 12, 14 und 17 leisten.

Tätigkeiten der Stiftung

Da die Stiftung im Jahr 2022 errichtet wurde, lag der Schwerpunkt der Aktivitäten während des Rechnungsjahres hauptsächlich auf der Etablierung einer Governance-Struktur und eines Rahmenwerks.

- Ernennung der Vorstandsmitglieder;
- Zwei formale Vorstandssitzungen wurde abgehalten (am 19. Juni 2022 und 29. November 2022);
- Ernennung eines externen Prüfers („Stiftungsprüfer“ gem § 19 BFStG) sowie eines Rechts- und Steuerberaters;
- Ausarbeitung der Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder und Vorstandssitzungen;
- Eröffnung von zwei Bankkonten (EUR/USD) bei der Raiffeisen Bank International AG (RBI);
- Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit Pt. SYSTEMIQ Lestari Indonesia, einem Erfüllungsgehilfen und Implementierungspartner in Indonesien;
- Entwicklung einer Website für die Stiftung (noch nicht in Betrieb);
- Initiierung der Entwicklung einer Fundraising-Strategie, unterstützt durch eine professionelle Fundraising-Agentur; und
- In Indonesien wurde von der Gründerin eine Prüfung der Stiftung Projekt STOP durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt.

Im Jahr 2023, liegt der Fokus in der Verbesserung und Professionalisierung der Fundraising-Aktivitäten auf der Grundlage der zu entwickelnden Fundraising-Strategie.

Geschäftsergebnis, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Im Rechnungsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag von EUR - 38.394,70 ausgewiesen. Dies ist vor allem auf die Aufwendungen für die Errichtung der Stiftung sowie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Aufwendungen für Beratungsleistungen, Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Aufwendungen aus Spesen des Geldverkehrs. Mit Stand 31. Dezember 2022 verfügt die Stiftung über ein Eigenkapital in Höhe von 18,72% der Bilanzsumme.

Die Position "sonstige Rückstellungen" umfasst Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und eine Rückstellung für die Weiterleitung eines von der Accenture Foundation, Inc. erhaltenen Betrages an einen Subdienstleister im Jahr 2023.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung oder sonstige Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag waren bis zur Erstellung des Lageberichts nicht zu verzeichnen.

Um das Ziel der Stiftung zu erreichen, zwei Millionen Menschen den Zugang zu einem effektiven und finanziell nachhaltigen Abfallmanagementsystem zu ermöglichen und bis Ende 2026 230.000 Tonnen Abfall zu sammeln, wird das Programm ab 2023 auf die gesamte Region Banyuwangi, Ost Java, ausgeweitet. Zusätzlich zum Aufbau von Prozessen und dem Bau neuer Infrastruktur für die Abfallwirtschaft beinhaltet das Programm auch Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Dazu zählen die Entwicklung der Lieferkette für das Abfallrecycling, die Einführung von Kunststoff- und Emissionsgutschriften zur Finanzierung des Programms, die Digitalisierung der Gebührenerhebung und die Überwachung der Abfallströme sowie die Entwicklung eines gemischten Finanzierungsmodells.

Diese ambitionierte Expansion erfordert erhebliche finanzielle Mittel, die über die Stiftung aufgebracht werden sollen. Darüber hinaus haben die COVID-Pandemie und der darauffolgende wirtschaftliche Abschwung zu ungünstigen Wechselkursen des Euro (EUR) und der Norwegischen Krone (NOK) zur lokalen indonesischen Rupie (IDR) und - zusätzlich - zu einem Anstieg der Infrastrukturpreise geführt. Infolgedessen musste der Budgetplan angepasst und die Finanzierungstätigkeit erhöht werden. Außerdem musste die Projektlaufzeit bis zum Jahr 2027 verlängert werden.

Die Stiftung ist keinen nennenswerten Risiken ausgesetzt; es wurden lediglich Risiken identifiziert, die die Umsetzung von Projekt STOP aufgrund mangelnder finanzieller Mittel entweder zeitlich verzögern oder es notwendig machen könnten, den geplanten Umfang zu verringern.

Das primäre Ziel der Stiftung ist die rechtzeitige Sicherstellung der notwendigen Finanzierung, um Projekt STOP wie geplant in vollem Umfang und ohne Verzögerungen durchzuführen. Die Stiftung hat mit der Entwicklung einer Fundraising-Strategie begonnen und wird dabei von einer professionellen Fundraising-Agentur unterstützt. Im Jahr 2022 konnte eine Finanzierungszusage von Accenture Foundation, Inc. in Höhe von USD 250.000,00 erreicht werden. Die erhaltenen Mittel werden 2023 in vollem Umfang an den Subdienstleister Pt. SYSTEMIQ Lestari Indonesia weitergeleitet. Die Fundraising-Bemühungen werden im Jahr 2023 und darüber hinaus fortgesetzt und bleiben das Hauptaugenmerk und die Priorität für die Stiftung.

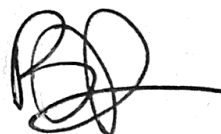
Um das Risiko der Finanzierung weiter zu verringern, wurde das Expansionsprogramm von Projekt STOP in drei Teilprojekte aufgeteilt, von denen jedes ein klares Budget und Wirkungsziel hat. Die Mittel für die ersten beiden Teilprojekte sind bereits gesichert; die Mittelbeschaffung für das dritte Teilprojekt läuft derzeit. Dieser Ansatz ermöglicht es, die dritte Projektphase optional zu halten, falls die Mittel nicht ausreichen oder sich die Mittelbeschaffung verzögert. Die Phasen eins und zwei können in vollem Umfang und geplanter Zielerreichung durchgeführt und abgeschlossen werden, ohne Gefahr zu laufen in der Umsetzung mangels vorhandener Mittel abgebrochen zu werden.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekt STOP und damit der Erreichung der Ziele des Projektes:

- Ein sich änderndes politisches Umfeld in Indonesien könnte sich auf die Unterstützung und das Engagement der Regierung auswirken, die für Projekt STOP erforderlich sind. Dies wird durch formale Vereinbarungen zwischen Regierungsbehörden und Projekt STOP sowie durch das kontinuierliche Engagement des Projekt STOP-Teams für die Interessengruppen abgedeckt.
- Die finanzielle Nachhaltigkeit wird möglicherweise nicht zum geplanten Zeitpunkt des Projektabschlusses und der Projektübergabe erreicht, was zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf und einer Verschiebung des geplanten Übergabetermins führen könnte. Dies wird durch die Investitionen von Projekt STOP in die Finanzplanung und -überwachung sowie in den Kapazitätsaufbau bei den lokalen Partnern abgemildert.
- Ethische Risiken wie Korruption und Bestechung werden durch strenge Finanzkontrollen und durch die Schulung aller Projekt STOP Mitarbeiter in ethischen Verhaltensnormen sowie Audits durch die Gründerin und andere Sponsoren gemildert.

Wien, am 21. September 2023

.....
Stiftungsvorstand: Markus Horcher




.....
Stiftungsvorstand: Benjamin James Dixon

Um das Risiko der Finanzierung weiter zu verringern, wurde das Expansionsprogramm von Projekt STOP in drei Teilprojekte aufgeteilt, von denen jedes ein klares Budget und Wirkungsziel hat. Die Mittel für die ersten beiden Teilprojekte sind bereits gesichert; die Mittelbeschaffung für das dritte Teilprojekt läuft derzeit. Dieser Ansatz ermöglicht es, die dritte Projektphase optional zu halten, falls die Mittel nicht ausreichen oder sich die Mittelbeschaffung verzögert. Die Phasen eins und zwei können in vollem Umfang und geplanter Zielerreichung durchgeführt und abgeschlossen werden, ohne Gefahr zu laufen in der Umsetzung mangels vorhandener Mittel abgebrochen zu werden.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekt STOP und damit der Erreichung der Ziele des Projektes:

- Ein sich änderndes politisches Umfeld in Indonesien könnte sich auf die Unterstützung und das Engagement der Regierung auswirken, die für Projekt STOP erforderlich sind. Dies wird durch formale Vereinbarungen zwischen Regierungsbehörden und Projekt STOP sowie durch das kontinuierliche Engagement des Projekt STOP-Teams für die Interessengruppen abgedeckt.
- Die finanzielle Nachhaltigkeit wird möglicherweise nicht zum geplanten Zeitpunkt des Projektabschlusses und der Projektübergabe erreicht, was zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf und einer Verschiebung des geplanten Übergabetermins führen könnte. Dies wird durch die Investitionen von Projekt STOP in die Finanzplanung und -überwachung sowie in den Kapazitätsaufbau bei den lokalen Partnern abgemildert.
- Ethische Risiken wie Korruption und Bestechung werden durch strenge Finanzkontrollen und durch die Schulung aller Projekt STOP Mitarbeiter in ethischen Verhaltensnormen sowie Audits durch die Gründerin und andere Sponsoren gemildert.

Wien, am 21. September 2023



.....
Stiftungsvorstand: Markus Horcher

.....
Stiftungsvorstand: Benjamin James Dixon

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.